



Gesetzentwurf

der Abgeordneten **Markus Rinderspacher, Isabell Zacharias, Franz Schindler, Martina Fehlner, Georg Rosenthal, Helga Schmitt-Bussinger, Horst Arnold, Inge Aures, Volkmar Halbleib, Alexandra Hiersemann, Natascha Kohnen, Hans-Ulrich Pfaffmann, Florian Ritter, Dr. Simone Strohmayer, Margit Wild, Susann Biedefeld** und
Fraktion (SPD)

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes Studierende in die Hochschulleitung

A) Problem

Die Mitglieder der Hochschulleitung sind in Bayern derzeit auf den Kreis der Professorinnen und Professoren, der wissenschaftlichen sowie der künstlerischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beschränkt.

Durch die Einbindung von Studierenden in die Universitätsleitung wird eine Möglichkeit geschaffen, dass Studierende gemeinsam mit dem wissenschaftlichen Personal an einem nachhaltigen Konzept einer Hochschule arbeiten können. Die Hochschulen sollen autonom entscheiden können, ob sie die Position einer Vizepräsidentin oder eines Vizepräsidenten für Studierende in ihren Grundordnungen schaffen.

Das innovative Konzept, die Aufgaben der Hochschulleitung zusätzlich auch in die Hände von Studierenden zu legen, wird bereits an vier Hochschulen in Deutschland praktiziert, an der Zeppelin-Universität Friedrichshafen, der Universität Rostock, der FH Potsdam und an der Hochschule Eberswalde. Auch in Nordrhein-Westfalen wird diese Möglichkeit im Hochschulzukunftsgesetz eröffnet.

Die Studierenden stehen im Mittelpunkt von Studium und Lehre. Sie tragen die Verantwortung für ihren eigenen Bildungsprozess, an dessen Entwicklung sie mitgestalten und -bestimmen können müssen. Studierende sollen zu gleichberechtigten Partnern bei Hochschulsteuerungsprozessen werden.

B) Lösung

Der Kreis der Mitglieder der Hochschulleitung wird um die Gruppe der Studierenden erweitert.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten

Keine

Gesetzentwurf

zur Änderung des Bayerischen Hochschulgesetzes

§ 1

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
2. Art. 22 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Wortlaut wird Satz 1.
 - b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Die Grundordnung der Hochschulen kann bestimmen, dass ein nichthauptberufliches weiteres Mitglied aus der Gruppe der Studierenden gewählt werden kann.“

§ 2

Dieses Gesetz tritt am in Kraft.